

## Landesentwicklung und Umweltfragen

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tennenloher Forst“ Landkreis Erlangen-Höchstadt

Vom 9. September 1994

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

#### § 1 Schutzgegenstand

Die Freiflächen und die diese umgebenden Wälder des östlich der Ortschaft Tennenlohe, gemeindefreies Gebiet im Landkreis Erlangen-Höchstadt, gelegenen ehemaligen Truppenübungsplatzes mit ihren Kiefern- und Laubmischbeständen, Heiden, Sandmagerrasen und sonstigen Trockenstandorten, anmoorigen und sonstigen Feuchtfeldern, Bachtälchen und ehemaligen Steinbrüchen werden unter der Bezeichnung „Tennenloher Forst“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 934 Hektar.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich grob aus der Schutzgebietskarte M 1 : 25.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000, auf die Bezug genommen wird und die sowohl bei der Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde - als auch beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Als Schutzgebietsgrenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

#### § 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. den zentralen Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes und das Naturwaldreservat als Lebensräume einer von hochbedrohten und seltenen Arten geprägten Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren,
2. die Freiflächen in dem Maße und in den Bereichen offenzuhalten, die für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung sind,
3. einen maßgeblichen, wenig beeinträchtigten Teil des Sebalder Reichswaldes mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung, die besonders Extrem- und Sonderstandorte und die Bedürfnisse hochbedrohter Arten berücksichtigt, als relativ ungestörtes Waldgebiet zu erhalten,
4. großflächige, ökologisch bedeutsame Wald- und Freiflächen vor Zerschneidungseffekten und Flächenverlusten durch konkurrierende Nutzungen zu bewahren,

5. die relative Unzugänglichkeit, die, trotz Stadtnähe, aus der bisherigen militärischen Nutzung resultiert, u. a. auch durch besucherlenkende Maßnahmen zu erhalten und so störungsempfindlichen Tierarten Rückzugsräume und ein Überleben zu ermöglichen.

#### § 4 Verbote

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. Flächen zu düngen oder umzubrechen,
10. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
11. Erstaufforstungen vorzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Wildfütterungsstellen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen,

16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb besonders gekennzeichneten und vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt festgelegter Wege zu reiten,
3. das Schutzgebiet außerhalb der öffentlichen Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
6. Bäume zu besteigen,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Licht- bildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
10. Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben.

#### § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter besonderer Berücksichtigung der Standortverhältnisse von Extrem- und Sonderstandorten, sowie auf den in den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 hierfür besonders ausgewiesenen Teilflächen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern sowie die Anlage von Kirsungen zur Reh- und Schwarzwildbejagung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt - untere Naturschutzbehörde -,
4. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Energie- und Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen im Benehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt - untere Naturschutzbehörde -,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt - untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - oberste Naturschutzbehörde - zuständig ist.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. September 1994 in Kraft.

Ansbach, 9. September 1994

Regierung von Mittelfranken  
von Mosch  
Regierungspräsident

Schutzgebietskarte (Anlage s. S. 188 - 189)

RABI S. 191



